

Abschlüsse an der PCS

Rechtliche Grundlage ist die **AVO-Sek I** (Verordnung über die Abschlüsse in der Sek I) vom 03.05.2016

	HS-Zweig	RS-Zweig	GY-Zweig	
nach Kl. 9	nach Teilnahme an der Abschlussprüfung in DE, MA und einem mündl. Fach: in höchstens einem dieser Fächer "5" im Zeugnis; insgesamt max. 3 x "5" im Zeugnis: Abschlusszeugnis...	mit der Versetzung in den Jahrgang 10 bei max. 2 x "5" mit Ausgleichsregelung und vorzeitigem Abgang...: Abgangszeugnis mit Gleichstellungsvermerk...	...s. RS-Zweig Abgangszeugnis mit Gleichstellungsvermerk...	...Hauptschulabschluss
nach Kl. 10	nach Teilnahme an der Abschlussprüfung in DE, EN und MA und einem mdl. Fach: in höchstens einem dieser Fächer "5" im Zeugnis... bei max. 2 x "5" ist ein Ausgleich nötig: Abschlusszeugnis	...s. HS-Zweig bei max. 3 x "5": Abschlusszeugnis	bei einem Abgang nach Klasse 10 ohne Teilnahme an einer Abschlussprüfung ...bei max. 3 x "5": Abgangszeugnis mit Gleichstellungsvermerk	Sek I-Hauptschulabschluss
	im Durchschnitt 3,0 oder besser, mindestens 1 E-Kurs mit mind. "4": Abschlusszeugnis	bei max. 2 x "5" mit Ausgleich: Abschlusszeugnis	...Mindestanforderungen erfüllt, bei Berücksichtigung nur einer Fremdsprache: Abgangszeugnis mit Gleichstellungsvermerk	Sek I-Realschulabschluss
	im Durchschnitt 2,0 oder besser 1 x E-Kurs "2", 1 x E-Kurs "3": Abschlusszeugnis	im Durchschnitt 3,0 oder besser im Durchschnitt DE, EN, MA auch 3,0: Abschlusszeugnis	Mindestanforderungen sind erfüllt: Versetzungszeugnis in gym. Oberstufe oder Abgangszeugnis mit Gleichstellungsvermerk	Erw. Sekundarabschluss I

Mit dem Abschluss eines "Erweiterten Sekundarabschluss I" ist die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe Kl. 11 verbunden.

Für Schülerinnen und Schüler mit dem **sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf LERNEN** gilt:

Ende Klasse 9 Erwerb des **Abschlusses der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen** nach Teilnahme an der entsprechenden Abschlussprüfung.
Mit Beschluss der Klassenkonferenz des weiterhin bestehenden Unterstützungsbedarfes LERNEN erfolgt der ÜBERGANG in die 10. Klasse, dort erfolgt weiterhin eine zieldifferente Beschulung.
Nach Klasse 10 mit Teilnahme an der Abschlussprüfung auf grundlegendem Niveau ist ein **Hauptschulabschluss zu erwerben**.

Sofern bis spätestens Ende Klasse 8 per Gutachten der Förderbedarf LERNEN **aberkannt** wird, sind alle regulären Abschlüsse nach Klasse 9 oder 10 möglich, ab Beginn Klasse 9 wird dann mit der Möglichkeit von **Nachteilsausgleichen** komplett nach den Anforderungen der Hauptschule unterrichtet.

v.d.Lieth

Dez 18